

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Heinrich B. in H., Nr.,

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in B.,

gegen

1.) den Bauer Wilhelm B. in H., Nr.,

2.) den Landwirt Bernhard B., ebendort wohnhaft,

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in
B.

wegen Genehmigung eines Hofübergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Oktober
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Thee und
Hesemann

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 26. April 1950 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Borken vom 16. September 1949 in vollem Umfang als unzulässig verworfen wird.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt. Eine Erstattung der den Antragstellern ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten findet nicht statt.

G r ü n d e :

Der Bauer Wilhelm B. ist Eigentümer des in H., Nr., gelegenen Hofes von rund 120 Morgen mit einem Einheitswert von 16000,- DM. Aus seiner Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen, und zwar der Antragsgegner Heinrich B. als ältester Sohn, der Antragsteller zu 2), Bernhard B., sowie die jetzige Ehefrau Elisabeth D. geb. B.

Am 14. Mai 1949 hat der Bauer Wilhelm B. mit seinem Sohn Bernhard einen notariellen Hofübergabevertrag geschlossen, durch den er sein An-

wesen mit sämtlichem Zubehör nebst lebendem und totem Inventar auf seinen Sohn Bernhard unter Ausbedingung eines Altenteils übertragen hat. In diesem Verträge hat der Übernehmer sich verpflichtet, seinem Bruder Heinrich ein bestimmtes Ackergrundstück in Größe von 1,41,81 ha lastenfrei aufzulassen und einen Betrag von 1500,- DM zu zahlen. Für die Schwester des Übernehmers wurde als restliche Abfindung die Zahlung eines Betrages von 2000,- DM vereinbart.

Der Antragsgegner hat beantragt, diesem Verträge die von den Vertragsparteien nachgesuchte Genehmigung zu versagen und zur Begründung seines Antrages geltend gemacht: Im Bezirk von H. gelte Ältestenrecht. Es würde daher als Unrecht empfunden, dass er als Ältester Sohn entgegen dem dort eingewurzelten Brauch übergangen werden solle. Das sei umso mehr der Fall, als er, von der Zeit seines Wehrdienstes und seiner Kriegsgefangenschaft abgesehen, ständig auf dem Hof gearbeitet und dort auch geheiratet habe. Es komme hinzu, dass er früher als Hofnachfolger ausersehen gewesen sei und sich deshalb um keine andere Existenz bemüht, sondern auf dem Hofe in Erwartung des späteren Hofanfalls eine Familie gegründet habe. Sein Vater habe ihn denn auch in einem - später allerdings aufgegebenen - Testament zum Anerben eingesetzt gehabt. Dass sein Vater anderen Sinnes geworden sei, beruhe lediglich



darauf, daß sich seine Ehefrau während der Zeit seiner Abwesenheit als Wehrmachtsangehöriger nicht ganz einwandfrei geführt habe. Er selbst habe sich nichts zu Schulden kommen lassen, und das Verhalten seiner Ehefrau sei nicht zuletzt auf die Behandlung zurückzuführen, die sie seitens seines Vaters und Bruders erfahren habe. Auch sei die für ihn vorgesehene Abfindung viel zu gering. Angesichts seiner jahrzehntelangen Arbeit auf dem Hofe müsse er etwa 30 Morgen und die Mittel zum Bau eines kleinen Wohnhauses mit Stallung und Einrichtung sowie zur Beschaffung angemessenen lebenden und toten Inventars erhalten.

Das Amtsgericht in Borken hat den Übergabevertrag genehmigt. Mit der von ihm hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerde hat der Antragsgegner in erster Linie die Versagung der Genehmigung und hilfsweise die Festsetzung einer höheren Abfindung begehrt.

Das Oberlandesgericht in Hamm hat durch Beschluss vom 26. April 1950 die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Auswahl des Hoferben richtet, als unzulässig verworfen und im übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er seine im zweiten Rechtszuge gestellten Anträge weiter verfolgt.

Die Antragsteller bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg zu versagen.

Das Beschwerdegericht hat dem Antragsgegner hinsichtlich des Antrages auf Versagung der Genehmigung die Berechtigung zur Einlegung der sofortigen Beschwerde abgesprochen, weil er durch die Erteilung der Genehmigung nicht beschwert sei, und hierzu ausgeführt: Nach den §§ 7, 17 HofeO könne der Eigentümer den Hoferben durch letztwillige Verfügung oder durch Übergabevertrag frei bestimmen, sofern er dabei nicht seine sämtlichen Abkömmlinge übergehe. Wenn er einen von ihnen auswähle, ergebe sich für die übrigen Abkömmlinge keine Möglichkeit, diese Auswahl durch das Gericht korrigieren zu lassen. Der Antragsgegner sei daher durch die Entscheidung des Amtsgerichts nicht beschwert und habe infolgedessen nach § 23 LVO kein Beschwerderecht, da einer der Fälle des § 38 Abs 4 LVO hier nicht vorliege.

Die Rechtsbeschwerde verkennt nicht, daß der Hofeigentümer an sich den Hoferben unter seinen Abkömmlingen frei wählen kann, meint indessen, eine andere Beurteilung der Rechtslage sei dann erforderlich, wenn sich der Übertragsgeber durch seine frühere Handlungsweise festgelegt habe, wie es im vorliegenden Fall geschehen sei, indem der Antragsteller zu 1) dem Antragsgegner im Jahre 1942 die

Heirat auf dem Hofe gestattet, ihm auch den Hof wiederholt versprochen und die Arbeit des Antragsgegners und seiner Ehefrau als im Interesse des Hofes liegend angesehen habe. Die Rechtsbeschwerde glaubt, der Antragsgegner habe hierdurch ein Anwartschaftsrecht auf die Stellung des Hofnachfolgers erworben, dessen er nicht dadurch verlustig gehen könne, daß dem Antragsteller zu 1) die Schwiegertochter nicht passe.

Diese Darlegungen können der Rechtsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Das frühere Verhalten des Antragstellers zu 1) gegenüber dem Antragsgegner könnte nur dann von Bedeutung sein, wenn es in rechtserheblicher Weise seinen Niederschlag gefunden hätte. Das ist aber nach dem eigenen Vorbringen des Antragsgegners nicht geschehen. Der Übertragsgeber hat zwar in einem Testament vom 3. September 1943 seinen ältesten Sohn zum alleinigen Erben und Anerben seines Hofes eingesetzt, diese letztwillige Verfügung aber späterhin wieder aufgehoben. Da er mit dem Antragsgegner weder einen Erb- noch einen Übergabevertrag geschlossen hat, lag eine rechtliche Bindung des Antragstellers zu 1) zugunsten des Antragsgegners bei Abschluß des Vertrages vom 14. Mai 1949 nicht vor. Eine rechtliche geschützte Anwartschaft auf die Hofnachfolge hat danach entgegen der Ansicht der Rechts-

Beschwerde nicht bestanden. Aus seinem früheren Verhalten läßt sich daher höchstens eine moralische Verpflichtung des Antragstellers zu 1) gegenüber dem Antragsgegner, nicht aber ein Anwartschaftsrecht auf den Hof herleiten. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 3. April 1951 (BGHZ 1, 343 [345] = RechtsLandw 1951, 191 = DNotZ 1951, 352) bereits dargelegt, daß dem ältesten Sohn, der zu Unrecht übergangen sein will, kein Recht zusteht, dessen Beeinträchtigung in Betracht kommen könnte, da der Hofeigentümer nach § 7 Abs 1 HöfeO berechtigt sei, unter seinen Abkömmlingen den Hoferben frei zu bestimmen, daß der einzelne Abkömmling daher keine rechtlich geschützte Aussicht habe, von den mehreren Abkömmlingen Hoferbe zu werden, und daß eine rechtlich nicht geschützte Aussicht nicht als ein "Recht" angesehen werden könne. Mit Recht hat das Beschwerdegericht daher angenommen, daß es hinsichtlich des Hauptantrages des Antragsgegners an der Beeinträchtigung eines Rechts fehle und ihm daher ein Beschwerderecht nicht zustehe. Die Verwerfung der sofortigen Beschwerde als unzulässig ist daher in Ansehung des Hauptantrages zu Recht erfolgt.

Das Beschwerdegericht hat hingegen bezüglich des Hilfsantrages auf Erhöhung der Abfindung ein Beschwerderecht des Antragsgegners bejaht, der Beschwerde jedoch die sachliche Berechtigung abgesprochen,

weil der Übergabevertrag die Rechte des Antragsgegners nicht beeinträchtigt, da er nur einen Anspruch auf den Pflichtteil habe, dieser aber durch die in dem Verträge für ihn vorgesehene Abfindung bei weitem überschritten werde und die Vertragsparteien nicht gezwungen werden könnten, die etwaigen Ansprüche des Antragsgegners auf Vergütung der von ihm für den Hof geleisteten Arbeit in dem Übergabevertrag zu regeln.

Die Rechtsbeschwerde sieht auch in diesen Ausführungen eine Gesetzesverletzung und vertritt den Standpunkt, das Gericht könne die Genehmigung des Übergabevertrages von ausreichenden Maßnahmen zur Sicherung der Existenz des Antragsgegners abhängig machen, der sich eine solche ohne die Zurverfügungstellung entsprechender Mittel aus dem Hofe nicht aufbauen könne. Die Rechtsbeschwerde meint, der Antragsgegner habe einen Rechtsanspruch darauf, daß der Antragsteller zu 1) ihm wegen seines früheren Verhaltens und der Übertragung des Hofes auf den jüngeren Sohn die Gründung einer neuen Existenz ermögliche und ihm dementsprechend eine höhere Abfindung zubillige. Die Rechtsbeschwerde sieht es ferner als sittenwidrig an, daß die langjährige Arbeitsleistung des Antragsgegners auf dem Hofe in dem Verträge bei der Bemessung der Abfindung bewußt übergangen worden sei.

Auch mit seinem Hilfsantrage konnte der Antrags-

gegner keinen Erfolg haben.

Das Beschwerdegericht hat allerdings in ständiger Rechtsprechung den weichenden Abkömmlingen in begrenztem Umfang ein Beschwerderecht wegen ihrer Abfindungsansprüche auch dann zugestanden, wenn sie an dem Übergabevertrag nicht beteiligt waren. Mit dieser Rechtsprechung hat sich der Senat bereits in seiner oben angeführten Entscheidung auseinandergesetzt, so daß wegen der Einzelheiten auf sie verwiesen werden kann. Der Senat hat dort ausgeführt, daß es für die Frage der Beschwerdeberechtigung der weichenden Abkömmlinge darauf ankomme, ob ihnen bereits während des Genehmigungsverfahrens Rechte wegen ihrer Abfindungen zustehen und ob diese Rechte durch die Genehmigungsentscheidung unmittelbar beeinträchtigt werden. Bei der Prüfung dieser Frage ist der Senat zu dem Ergebnis gelangt, daß den weichenden Erben nach der Höfeordnung vor dem Eigentumsübergang oder zumindest vor der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses keine Rechte aus dem Übergabevertrage zustehen und daß daher Rechte der weichenden Erben durch die Genehmigungsentscheidung nicht betroffen werden können. Der Senat hat daher ein Beschwerderecht der weichenden, an dem Übergabevertrag nicht beteiligten Erben verneint. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest. Das Beschwerdegericht hat danach zu Unrecht ein Beschwerderecht des Antragsgegners wegen des seine Abfindung betreffenden

Hilfsantrages angenommen und hätte auch insoweit die sofortige Beschwerde als unzulässig verwerfen müssen.

Da hiernach auf die Sache selbst überhaupt nicht einzugehen war, mußte die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden, wobei die sofortige Beschwerde als in vollem Umfang unzulässig zu kennzeichnen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO bestand keine Veranlassung.

Dr. Pritsch Dr. Hückinghaus Dr. Tasche